

# Ordnungsamt

## Gefahrenabwehr

Ordnungsamt Bremen - Postfach 10 78 49 - 28078 Bremen

### Öffentliche Bekanntgabe



Dienstgebäude  
Stresemannstraße 48

Auskunft erteilt  
Herr Hamelmann

T (04 21) 361 66899

E-Mail  
gluecksspielaufsicht@  
ordnungsamt.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
057/840-03-01-21121/2024

Bremen, 02.08.2024

## Allgemeine Erlaubnis zur Veranstaltung einer kleinen Lotterie oder Ausspielung (Tombola)

hiermit ergeht gemäß § 6 des Bremischen Glücksspielgesetzes (BremGlüG) in Verbindung mit §§ 4 Abs.1, 12 bis 18 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021) folgende

### Allgemeine Erlaubnis

A. Für die Veranstaltung einer kleinen Lotterie oder Ausspielung (Tombola) wird die Erlaubnis erteilt, sofern folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

1. Die kleine Lotterie oder Ausspielung wird veranstaltet von
  - a) einer Körperschaft, einem Verein oder einer Personenvereinigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG),
  - b) einer Schule,
  - c) einem Sportverein,
  - d) einer Institution oder Organisation der Kinder- und Jugendhilfe,
  - e) einer Institution der Kinder- und Jugendpflege oder
  - f) einer Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft.
2. Es werden keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt.

 Dienstgebäude  
Stresemannstr. 48  
28207 Bremen

 am Dienstgebäude,  
Anfahrt über  
Steubenstraße

 Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Linie 25  
Steubenstraße  
Linien 2 und 10  
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten  
Mo. – Fr.  
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen

Deutsche Bundesbank  
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30  
BIC MARKDEF1250  
Sparkasse Bremen IBAN DE73290501010001090653  
BIC SBREDE22XXX

3. Gegen den Veranstalter wurde kein Bußgeldverfahren aufgrund von Verstößen gegen den GlüStV 2021 oder das BremGlüG eingeleitet oder ein solches Bußgeld festgesetzt.
4. Die Glücksspielaufsicht hat nicht die Unzuverlässigkeit des Veranstalters festgestellt.
5. Die kleine Lotterie oder Ausspielung erstreckt sich nur auf das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen.
6. Die kleine Lotterie oder Ausspielung wird nicht digital vertrieben.
7. Die kleine Lotterie oder Ausspielung wird nicht durch Dritte durchgeführt.
8. Das Spielkapital (Anzahl Lose multipliziert mit dem Lospreis) übersteigt nicht den Wert von 10.000,00 Euro.
9. Der Spielplan sieht für den Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 Prozent des Spielkapitals vor.
10. Der Reinertrag wird ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt.

B. Weiterhin werden folgende **Nebenbestimmungen** erlassen:

1. Die Durchführung von Kleinen Lotterien und Ausspielungen muss dem **Ordnungsamt Bremen, Glücksspielaufsicht**, per E-Mail an „Gluecksspielaufsicht@ordnungsamt.bremen.de“ oder postalisch, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, unter Angabe der nachfolgenden Informationen, angezeigt werden:
  - a) Name und Anschrift des Veranstalters,
  - b) Name und Anschrift der vertretungsberechtigten Person,
  - c) Spielkapital, Anzahl der Lose und der Lospreis,
  - d) Der Spielplan (Voraussichtlicher Reinertrag, voraussichtliche Kosten, voraussichtliche Höhe der Gewinnausschüttung),
  - e) Vorläufige Gewinnliste, aus der sich eine Höhe der Gewinnausschüttung von mindestens 25 % des Spielkapitals ergibt,
  - f) Veranstaltungsort,
  - g) Veranstaltungszeitraum und
  - h) Verwendungszweck des Reinertrages.
2. Minderjährige, die nicht gemäß § 104 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig sind, dürfen mit ausdrücklicher Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person teilnehmen, soweit die Gewinne auch ansonsten rechtmäßig von Minderjährigen erworben werden könnten. § 4 Abs. 3 Satz 4 GlüStV 2021 bleibt unberührt.

3. Der Veranstalter ist verpflichtet den Jugend- und Spielerschutz sicherzustellen, die Teilnehmenden zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Ein Sozialkonzept nach § 6 Abs. 2 GlüStV 2021 ist nicht erforderlich.
4. Der Veranstalter muss den Teilnehmenden vor der Spielteilnahme folgende Informationen zur Verfügung stellen:
  - a) Alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind,
  - b) die Höhe aller Gewinne,
  - c) Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten in der Form, dass die prozentuale Anzahl von Spielscheinen ohne Gewinn angegeben wird und
  - d) den Namen des Erlaubnisinhabers sowie seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon).
5. Die vollständige Gewinnliste ist vor Beginn der Veranstaltung der kleinen Lotterie der Erlaubnisbehörde zu übersenden. Die Gewinnliste darf nach Beginn der Veranstaltung der kleinen Lotterie nur insoweit geändert werden, als dass weitere Gewinne der Gewinnliste hinzugefügt werden. Die Gewinne müssen ohne Rücksicht auf die Anzahl der verkauften Lose herausgegeben werden.
6. Vor dem Beginn des Losverkaufs müssen die nummerierten Gewinne und daneben die Gewinnliste am Veranstaltungsort öffentlich ausgestellt werden.
7. Sollen Lose herausgegeben werden, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, dürfen keine Prämien- oder Schlussziehungen vorgesehen sein.
8. Gutscheine und andere Werte, für deren Verwendung eine Zuzahlung erforderlich ist, können nicht als Gewinne anerkannt werden und dürfen daher auch nicht in den Gewinnplan aufgenommen werden.
9. Der Erlös der Tombola ist nach Abzug der Kosten restlos dem angezeigten Verwendungszweck zuzuführen. Als Kosten gelten nur diejenigen Aufwendungen, die unmittelbar für die Verlosung entstehen, z.B. Kosten für Gewinne, für die Losbriefe und die Lotteriesteuer, nicht aber sonstige Ausgaben, z.B. Saalmiete, Musik oder ähnliches. Der Reinertrag darf nicht unter einem Viertel des abgesetzten Spielkapitals zurückbleiben.
10. Über den Ertrag der Tombola, die herausgegebenen Gewinne, die entstandenen Kosten und die Verwendung des Reinertrages ist dem Ordnungsamt spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung eine Abrechnung und ein Nachweis zur Mittelverwendung (z.B. Spendenquittung oder Überweisungsbeleg) vorzulegen.
11. Die Erlaubnis ergeht mit dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021.
12. Es können nachträglich Nebenbestimmungen ergänzt und/oder erweitert werden (vgl. § 9 Abs. 4 Satz 3 GlüStV 2021).
13. Diese Erlaubnis ist bis zum 31.12.2024 befristet.

- C. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 1 BremVwVfG i.V.m. § 41 VwVfG öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstr. 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die vollständige Allgemeinverfügung kann beim Ordnungsamt Bremen (Stresemannstr. 48, 28207 Bremen, Infopoint im Erdgeschoss) und auf der Internetseite

**[www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de](http://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de)**

ab dem 06.08.2024 abgerufen und eingesehen werden. Des Weiteren können amtliche Bekanntmachungen, die sich nur auf das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen erstrecken, in der Stadtgemeinde Bremen in den Ortsämtern und im Bürgeramt eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt am 08.08.2024 als bekanntgegeben.

### Hinweise

- Sie müssen die Veranstaltung der Lotterie oder Ausspielung gegebenenfalls gegenüber dem Finanzamt Bremen anzeigen (vgl. § 29 der Verordnung zur Durchführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes).
- Die Lotteriesteuer ist grundsätzlich anmeldepflichtig (vgl. § 32 des Rennwett- und Lotteriegesetzes). Dies gilt auch in Fällen, in denen die öffentliche Lotterie oder Ausspielung steuerbefreit ist.
- Die Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ohne Erlaubnis, sowie die Werbung für eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung ohne Erlaubnis sind verboten und können mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft werden.

### Begründung

#### Zu A.1.-2.

Die genannten Voraussetzungen dienen dazu, die Ziele aus § 1 des GlüStV 2021 und das Erfüllen der Anforderungen aus dem § 6 BremGlüG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GlüStV 2021, sowie §§ 12 bis 18 GlüStV 2021 sicherzustellen. Gleichsam dient die Einschränkung des Adressat:innenkreises dazu, dass nur solche Veranstalter:innen die allgemeine Erlaubnis erhalten, bei denen grundsätzlich ohne weitere Prüfung davon auszugehen ist, dass die Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt.

#### Zu B.1.

Die Anzeigepflicht ist notwendig, damit die Glücksspielaufsicht Ihre Aufgabe – die Überwachung der aufgrund des GlüStV 2021 und des BremGlüG begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen – wahrnehmen kann. Ohne die Anzeigepflicht wäre ein Einschreiten der Glücksspielaufsicht in den erforderlichen Fällen erschwert oder unmöglich.

#### Zu B. 2.- 4.

Gemäß § 6 Abs. 2 kann bei der Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer kleinen Lotterie oder Ausspielung, deren Veranstaltung sich nicht über das Gebiet einer Stadtgemeinde hinaus erstreckt, von § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3, §§ 5 bis 7, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Satz 4 und 5 sowie § 17 GlüStV 2021 abgewichen werden. Die im Tenor entschiedenen Abweichungen wurden nach pflichtgemäßen Ermessen entschieden. Insbesondere ist mit den Regelungen sichergestellt, dass Minderjährige nur unter der Aufsicht Ihrer erziehungsberechtigten Personen teilnehmen können und auch keine Gewinne erhalten können, die sie nicht auch mit der Zustimmung ihrer erziehungsberechtigten Personen hätten erwerben können.

Gemäß § 12 Abs. 2 ist in der Erlaubnis auch zu entscheiden, inwieweit die Anforderungen der §§ 6 bis 7 GlüStV 2021 zu erfüllen sind. Die getroffene Entscheidung stellt sicher, dass der Jugend- und Spieler:innenschutz gewährleistet wird und gleichzeitig die Erlaubnisinhaber nicht mehr als erforderlich beschwert werden.

#### Zu B.5.-12.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Durchführung der kleinen Lotterie (Tombola) – insbesondere den Jugend- und Spieler:innenschutz – zu gewährleisten, sowie die Einhaltung der Regelungen und Ziele des GlüStV 2021 und des BremGlüG sicherzustellen.

Zu B.13.

Die Befristung der Erlaubnis dient der Möglichkeit der Evaluierung der Folgen dieser Allgemeinverfügung und der Anpassung oder dem Verzicht in Bezug auf eine weitere Allgemeinverfügung als Allgemeine Erlaubnis ab dem 01.01.2025.

Zu C.

Gemäß § 1 BremVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist, was vorliegend zutrifft. Nach § 1 BremVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben, in einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Der im Tenor bestimmte Tag dient der früheren Anwendbarkeit dieser Allgemeinverfügung, die begünstigender Natur ist. Da keine Interessen erkennbar sind, die gegen eine frühere Anwendbarkeit sprechen, ist diese Bestimmung verhältnismäßig und insbesondere angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eine Monats nach ihrer Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hamelmann